

Beitragsordnung

Musikcorps FFW Niedernberg e.V.

Pfarrer-Seubert-Straße 11 A
63843 Niedernberg

Sitz des Vereins: Niedernberg | Registergericht: Obernburg, VR 408
Bankverbindung: IBAN: DE64 7956 2514 0008 0542 74 | BIC: GENODEF1AB1
Steuernummer: 204/109/90246



E-Mail: info@musikcorps-niedernberg.de - Homepage: www.musikcorps-niedernberg.de

In der Fassung vom **31.10.2008**

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder können im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsausschusses von der Beitragspflicht befreit werden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

- auszubildende Mitglieder € 6,00
- aktive, passive und ruhende Mitglieder € 30,00
- Familien € 60,00

Zur Familie zählen...

- ...Ehepaare und eheähnliche Lebensgemeinschaften, sofern ein gemeinsamer Hausstand vorhanden ist,
- ...Kinder (auch Stief- und Pflegekinder), sofern diese im gleichen Hausstand leben, wie die Eltern und kein eigenes, geregeltes Einkommen haben. Einnahmen während der Ausbildung, eines Studiums, in der Wehr-/Ersatzdienstzeit oder während eines sozialen Jahres zählen nicht als geregeltes Einkommen.
- ...Kinder (auch Stief- und Pflegekinder), die aufgrund von Ausbildung, Studium, Wehr-/Ersatzdienst oder soziales Jahr nicht im gleichen Hausstand leben, wie die Eltern.
- ...Kinder grundsätzlich frühestens ab dem 9. und längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die über den Familienbeitrag abgedeckten Familienmitglieder sind alle namentlich zu nennen.

Ändern sich die Verhältnisse innerhalb einer Familien so, dass ein Familienmitglied nicht mehr über den Familienbeitrag abgedeckt ist, so ist dieser Umstand dem Vorstand Finanzen mitzuteilen. Der neue Beitrag ist dann ab der nächsten Fälligkeit (Juli) zu entrichten. Erfolgt die Meldung verspätet, wird der Beitrag rückwirkend erhoben.

Bei auszubildenden Mitgliedern ist der Mitgliedbeitrag in den Ausbildungskosten enthalten. Dies gilt nicht, wenn das betroffene Mitglied bereits als aktives Mitglied geführt wird.

Der Mitgliedsbeitrag...

- ...ist ein Jahresbeitrag, der jeweils zum 01. Juli fällig wird.
- ...wird per Lastschriftverfahren im Laufe des Julis eingezogen.
- ...stellt eine Bringschuld dar.

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung innerhalb des Julis nicht nach (z.B. durch einen Lastschriftrückläufer), so hat es neben den eventuell anfallenden Bankgebühren zusätzliche € 3,00 Euro für die erhöhte Bearbeitung zu bezahlen. Es erfolgt höchstens eine schriftliche Erinnerung. Danach ist das Mitglied säumig und kann ggf. nach §8 der Satzung behandelt werden.

Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.